Mathematischer Sachverstand nötig

AUS DER PRAXIS. Die UCB-Gruppe hat das neue Versorgungsausgleichsrecht mithilfe ihres Pensionsberaters umgesetzt – eine administrative Herausforderung.

Von Andreas Jurk und Tanja Oberem

ie Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts ist in der Praxis eine große Herausforderung. Eine Vielzahl von Vorentscheidungen muss getroffen, eingespielte, oft jahrelang erprobte Bearbeitungsprozesse neu definiert werden. Insbesondere sind versicherungsmathematische Berechnungen, wie beispielsweise Ausgleichswert und korrespondierender Kapitalwert bei Rentenleistungen, in die Prozesskette neu aufzunehmen, was zu beträcht-

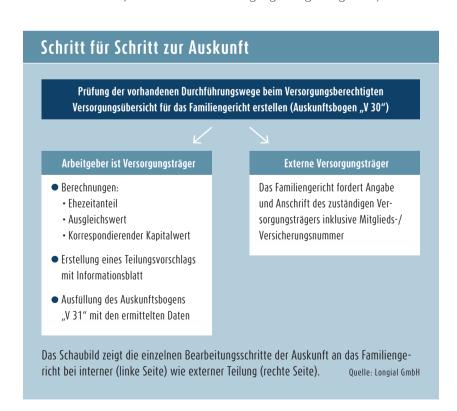
licher Verunsicherung in den Unternehmen führen kann. Auch die UCB-Gruppe musste sich mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht beschäftigen. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Mitarbeitern schon länger die Möglichkeit, ihre zukünftige Rente durch eine zusätzliche attraktive Altersversorgung besser zu gestalten. An diesen Möglichkeiten können rund 1.300 Mitarbeiter der deutschen Niederlassungen in Monheim und Zwickau partizipieren.

Älteren Versorgungswerken der UCB-Gruppe liegen unmittelbare Versorgungszusagen zugrunde, bei denen UCB selbst als Versorgungsträger auftritt und so für die gesamte Umsetzung des Versorgungsausgleichs verantwortlich ist. Bei den strategischen Vorentscheidungen zur optimalen Ausnutzung der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidungsspielräume griffen die Verantwortlichen des Unternehmens auf die Expertise ihres Pensionsberaters zurück.

Interne oder externe Teilung

Eine der ersten Entscheidungen, die die UCB-Gruppe treffen musste, betraf die Frage der internen oder externen Teilung von Anrechten. Unter einer internen Teilung versteht man die hälftige Teilung des während der Ehezeit aufgebauten Anrechts. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner erhält in diesem Fall einen eigenen Anspruch gegenüber UCB und ist wie ein mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschiedener Mitarbeiter zu behandeln. Die externe Teilung sieht eine Teilung außerhalb des Versorgungswerks von UCB vor. Der Ausgleichswert wird als Kapitalwert in eine bestehende oder neu zu gründende Versorgung des Ausgleichsberechtigten eingebracht. Dies allerdings nur, wenn eine Vereinbarung zwischen UCB als Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigten Person besteht. Einseitig kann UCB eine externe Teilung nur dann verlangen, wenn der Ausgleichswert nicht höher als die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) ist, 2010 sind das 66.000 Euro.

Beide Vorgehensweisen haben Vorund Nachteile, die es abzuwägen galt. Bei UCB stand vor allem zur Diskussion, ob



ein Liquiditätsabfluss und die teilweise Auflösung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz eher in Kauf genommen werden sollten als eine zusätzliche Risikoübernahme für Leistungen an ausgleichsberechtigte Arbeitnehmerehegatten. Dazu wurden verschiedene Fallkonstellationen mithilfe des Pensionsberaters beleuchtet. Auf dieser Basis hat sich UCB dafür entschieden, im Regelfall die externe Teilung vorzunehmen.

tenansprüche aus. Dieser Barwert steht aufgrund der gesetzlich erforderlichen Ermittlung eines korrespondierenden Kapitalwerts, der dem Familiengericht mitzuteilen ist, sowieso zur Verfügung und ermöglicht eine für das Unternehmen kostenneutrale Teilung. Bei der Ermittlung der notwendigen Barwerte durch den versicherungsmathematischen Gutachter können dann auch die Kostenanteile und die Beschränkung der

Bei Unklarheiten kann das Gericht sogar das persönliche Erscheinen des Arbeitgebers als Verfahrensbeteiligter anordnen.

Die Berechnung des Ausgleichswerts für die externe Teilung als versicherungsmathematischer Barwert erfolgt durch den mathematischen Sachverständigen des Pensionsberaters. Dieser Wert wird dann als Kapitalbetrag in die Zielversorgung des Versorgungsberechtigten eingezahlt.

Sofern UCB eine externe Teilung in Einzelfällen nicht vornehmen kann, musste der Personalbereich bereits im Vorfeld Entscheidungen zur Umsetzung einer internen Teilung treffen. So sehen die Versorgungswerke der UCB-Gruppe neben Leistungen im Alter auch Leistungen bei Invalidität und/ oder bei Tod an Hinterbliebene vor. Bei einer internen Teilung gelten diese Risikoleistungen grundsätzlich auch für Anrechte von Ausgleichsberechtigten. Allerdings lässt der Gesetzgeber eine Einschränkung von diesem Risikoschutz zugunsten einer höheren Altersrente zu. Die Beschränkung von UCB auf eine reine Altersrente sollte bei internen Teilungen unbekannte Risiken eines Betriebsfremden hinsichtlich Invalidität und Tod vor Altersrentenbeginn ausschließen.

Im weiteren Entscheidungsprozess sprach sich UCB anstelle der unmittelbaren Teilung der Rentenansprüche für eine Teilung über den Barwert der RenLeistung des Versorgungsberechtigten auf die Altersleistung berücksichtigt werden.

Bei der internen Teilung können Kosten für die Einrichtung eines neuen "Versorgungskontos" mit den Anrechten beider Ehegatten hälftig verrechnet werden. Pauschale Kostenabzüge von zwei bis drei Prozent werden im Rahmen der Realteilung von den Gerichten gebilligt. UCB hat sich für einen pauschalen Kostenansatz von drei Prozent entschieden, eine Obergrenze von 300 Euro verhindert, einen unverhältnismäßig hohen Abzug bei höheren Ausgleichswerten.

Administrative Umsetzung

Nach diesen Vorbereitungen kamen neue Anforderungen aus der Praxis hinzu. Da die bAV bei der UCB-Gruppe in Deutschland über alle fünf Durchführungswege abgebildet wird, muss bei jedem Versorgungsausgleichsfall zunächst geprüft werden, welche Versorgungsträger involviert und dem Gericht mitzuteilen sind. Bei unmittelbaren Versorgungszusagen muss der Personalbereich für jeden Versorgungsausgleichsfall einen Auskunftsbogen des Familiengerichts mit Teilungsvorschlag, Berechnung des Ehezeitanteils und des Augleichswerts sowie des korrespondierenden

Kapitalwerts ausfüllen. Die geforderte detaillierte Erläuterung der zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgt bei UCB durch ein Informationsblatt als Anhang zum Teilungsvorschlag. Daneben wird die Teilungsordnung mit der Entscheidung der internen oder externen Teilung und den in Abzug gebrachten Kosten in Kopie beigefügt. Eine sorgfältige Beantwortung des Fragebogens ist ratsam, da das Gericht bei Unklarheiten sogar das persönliche Erscheinen des Arbeitgebers anordnen kann.

Bei einer internen Teilung müssen die Anwartschaften des Mitarbeiters in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt und zugunsten von Anwartschaften des ausgleichsberechtigten Ehegatten neu abgebildet werden. Da dieser wie ein mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschiedener Mitarbeiter zu behandeln ist, erfolgt eine lebenslange Verwaltung seines Anrechts durch den Personalbereich. Konstant hohe Scheidungsraten lassen so die Zahl der zu administrierenden Anwartschaften und zukünftigen Rentenempfängern in der gesamten UCB-Gruppe deutlich steigen.

Bei der externen Teilung erfolgt ebenfalls eine Kürzung der Anwartschaften des Mitarbeiters. Darüber hinaus ist lediglich der Ausgleichswert an den Träger der Zielversorgung zu überweisen. Da die UCB-Gruppe administrativen Zusatzaufwand im Personalbereich bei der Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichs vermeiden wollte, wurde entschieden, die ganzheitliche Abwicklung auf den Pensionsberater auszulagern.

Dr. Andreas Jurk

ist Mitglied der Geschäftsführung der Longial GmbH, Düsseldorf.

Tanja Oberem

ist Beraterin für betriebliche Versorgungslösungen der Longial GmbH.